

Infoblatt – Ausgleich von Rentenabschlägen bei vorzeitigem Rentenbeginn

Der Bund der Versicherten e. V. (BdV) wurde 1982 gegründet und ist mit ca. 50.000 Mitgliedern die einzige Organisation in Deutschland, die vollkommen unabhängig für die Rechte der Versicherten eintritt. Er ist somit eine der wichtigsten verbraucherpolitischen Organisationen Deutschlands und ein politisches Gegengewicht zur Versicherungslobby.

Er informiert Verbraucher*innen zu privaten Versicherungen. Seinen Mitgliedern hilft er bei Fragen zu ihren privaten Versicherungsverträgen.

Dieses Infoblatt soll Ihnen die wichtigsten Informationen zu Sonderzahlungen zur gesetzlichen Rentenversicherung geben. Diese dienen zum Ausgleich von Rentenabschlägen bei einem vorzeitigem Rentenbeginn.

Sämtliche Infoblätter werden regelmäßig aktualisiert und können jederzeit unter <https://www.bunddersicherten.de> als PDF-Datei heruntergeladen werden. Die Informationen im Infoblatt ersetzen keinesfalls eine individuelle Beratung.

- 1. Das Wichtigste auf einen Blick**
- 2. Was leistet die gesetzliche Rente?**
- 3. Wann erhalten Sie eine Altersrente von der DRV?**
- 4. In welcher Höhe wird Ihre Altersrente durch „Rentenabschläge“ gekürzt, wenn Sie sie vor dem Erreichen der Regelaltersgrenze beziehen?**
- 5. Welche Möglichkeiten haben Sie, um Rentenabschläge durch Sonderzahlungen auszugleichen?**
- 6. Welche wichtigen Fragestellungen sind bei freiwilligen Sonderzahlungen zu beachten?**
- 7. Können Sonderzahlungen sinnvoll sein, um die Altersvorsorge zu verbessern?**

1. Das Wichtigste auf einen Blick

Wenn Sie eine reguläre gesetzliche Rente beziehen möchten, müssen Sie das sogenannte Regelrenteneintrittsalter erreicht haben. Aktuell liegt es bei 65 Jahren und 7 Monate für 1953 Geborene sowie für 1954 Geborene bei 65 Jahren und 8 Monaten und steigt bis zum Jahr 2031 auf 67 Jahre an.

Es gibt Möglichkeiten, vor dem Erreichen dieser Altersgrenze eine gesetzliche Altersrente zu beziehen. Wenn Sie so eine vorzeitige Altersrente beziehen, müssen Sie Abschläge in Kauf nehmen – soll heißen: lebenslange Kürzungen Ihrer Rente.

Der Gesetzgeber hat aber die Möglichkeit geschaffen, unter bestimmten Voraussetzungen Sonderzahlungen an die gesetzliche Rentenversicherung (Deutsche Rentenversicherung – DRV) zu leisten. Durch diese Sonderzahlungen können Sie

1. diese Abschläge ausgleichen und
2. über diesen Ausgleich hinaus eine lebenslange Erhöhung Ihrer Altersrente realisieren: Versicherte, die trotz erfolgter Zahlung von Beiträgen zum Ausgleich von Rentenabschlägen nicht vorzeitig in Rente gehen, erhalten eine entsprechend der gezahlten Beiträge erhöhte Rente.

Zunächst geben wir in diesem Infoblatt einen kurzen Überblick über die Leistungen der DRV. Daran anknüpfend zeigen wir Ihnen auf, wann Sie mit Rentenabschlägen rechnen müssen und wie Sie Ihre Rente durch Sonderzahlungen erhöhen können.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen, die Sie dabei beachten müssen, sind sehr kompliziert. Die Frage, ob und in welchem Umfang sich eine Leistung von Sonderzahlungen für Sie lohnt, lässt sich erst dann beantworten, wenn Sie die Vor- und Nachteile für Ihre konkrete Situation abschätzen können. Darüber geben wir Ihnen in diesem Infoblatt einen kurzen Überblick.

Hierbei ist eine individuelle Beratung durch einen unabhängigen Spezialisten unerlässlich. Diese Beratung können Ihnen anbieten:

- Rentenberater (Bundesverband der Rentenberater: www.rentenberater.de),
- Fachanwälte für Sozialrecht sowie
- Steuerberater und Lohnsteuerhilfevereine.

2. Was leistet die gesetzliche Rente?

Die DRV ist aus Sicht des Versicherten eine Alterssicherung mit geringem Todesfallschutz. Im Todesfall des Versicherten vor Rentenbeginn erfolgt üblicherweise lediglich eine anteilige (und oftmals zeitlich befristete) Auszahlung der Rente, die dem Verstorbenen zugestanden hätte (zwischen 10 und 60 Prozent). Die Auszahlung erfolgt an die Hinterbliebenen: Witwen, Witwer und Waisen sowie Halbwaisen. Erlebt die versicherte Person den Rentenbeginn, bekommt sie lebenslang eine garantierte Rente zuzüglich Steigerungen, die von ökonomischen und politischen Einflussgrößen abhängig sind.

Die Höhe der möglichen Steigerungen lässt sich nicht längerfristig vorhersagen. Sie hängt von der Beschäftigungs- und Lohnentwicklung in Deutschland, den Kosten der nicht beitragsgedeckten („versicherungsfremden“) Leistungen, der Sterblichkeitsentwicklung und den Entscheidungen der politischen Funktionsträger ab. Anhaltend niedrige Geburtenraten, versicherungsfremde Leistungen und gesetzliche Änderungen führen längerfristig zu weniger starken Rentensteigerungen als in der Vergangenheit.

Die DRV ist der wichtigste Träger der Alterssicherung der Erwerbsbevölkerung in Deutschland und wird deshalb in der fachlichen Diskussion meistens als „Erste Säule“ der Alterssicherung bezeichnet. Ein Großteil der Erwerbstätigen in Deutschland ist in der DRV pflichtversichert und erhält nach festgelegten gesetzlichen Vorschriften eine lebenslange monatliche Altersrente.

Der Versicherungsbeitrag wird für die Zahlung von Altersrenten, Erwerbsminderungsrenten, Hinterbliebenenrenten sowie Rehabilitationsleistungen und Verwaltungskosten verwendet. Eine Aufgliederung der Kostenbestandteile muss die DRV nicht ausweisen. Deshalb ist nicht erkennbar, wie viel von dem Rentenbeitrag für die Leistung beitragsgedeckter Altersrenten aufgewendet wird.

3. Wann erhalten Sie eine Altersrente von der DRV?

Rechtsgrundlage für Leistungen der DRV ist das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI). Damit Sie eine Altersrente von der DRV erhalten, müssen Sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Sie müssen eine Mindestversicherungszeit (Wartezeit) von fünf Jahren erfüllen (siehe hierzu § 50 Absatz 1 Satz 1 SGB VI),
- Sie müssen die Regelaltersgrenze erreicht haben:

Für vor dem 01.01.1947 Geborene liegt die Regelaltersgrenze bei 65 Lebensjahren,

für alle, die ab dem 01.01.1947 geboren sind, erhöht sich die Regelaltersgrenze abhängig vom konkreten Geburtsjahr. Die höchste Regelaltersgrenze liegt für alle, die ab dem 01.01.1964 geboren sind, beim 67. Lebensjahr (siehe hierzu § 235 Abs. 1 Satz 1 SGB VI).

Unter bestimmten Voraussetzungen erhalten Sie auch dann eine Regelaltersrente, wenn Sie die Regelaltersgrenze noch nicht erreicht haben, so z. B. bei schwerer Behinderung oder wenn Sie als „langjährig Versicherter“ oder „besonders langjähriger Versicherter“ gelten.

4. In welcher Höhe wird Ihre Altersrente durch „Rentenabschläge“ gekürzt, wenn Sie sie vor dem Erreichen der Regelaltersgrenze beziehen?

Es sind sowohl verpflichtende als auch freiwillige Altersrenten vor dem Erreichen der Regelaltersrente („Frühverrentungen“) gesetzlich vorgesehen:

Verpflichtende Frühverrentungen

Wenn Sie entweder

1. Arbeitslosengeld 2 („Hartz IV“) oder
2. Grundsicherung bzw. Rente wegen verminderter Erwerbsminderung beziehen,

werden Sie ab dem 63. Lebensjahr frühverrentet (inkl. den damit verbunden Abschlägen), sofern die Altersrente die Leistungen aus der Grundsicherung im Alter überschreitet.

Freiwillige Frühverrentungen

Sofern Sie die Mindestversicherungszeit erfüllt haben, können Sie schon ab dem 63. Lebensjahr eine Altersrente von der DRV beziehen.

Für jeden Monat, den Sie vor dem Erreichen der Regelaltersgrenze in Rente gehen, wird Ihre Regelaltersrente um 0,3 Prozent gekürzt (Rentenabschläge).

Ebenso können Sie die Altersrente auch erst nach dem Überschreiten der Regelaltersgrenze beziehen. Dann erhalten Sie für jeden einzelnen Monat einen Zuschlag in Höhe von 0,5 Prozent auf Ihre Regelaltersrente.

5. Welche Möglichkeiten haben Sie, um Rentenabschläge durch Sonderzahlungen auszugleichen?

Wer bereits vor Erreichen der Regelaltersgrenze eine Rente in Anspruch nehmen möchte – also in eine freiwillige Frühverrentung eintritt – kann die dann zu erwartenden Rentenabschläge durch Sonderzahlungen ausgleichen (siehe § 187a, SGB VI).

Sie können bei der DRV eine „besondere Rentenauskunft“ beantragen, die die voraussichtliche Minderung Ihrer Altersrente unter Berücksichtigung des von Ihnen angefragten vorzeitigen Rentenbeginns ausweist. Dies ist ab dem 50. Lebensjahr möglich. Die DRV fordert dann eine Bescheinigung vom Arbeitgeber über den Bezug des derzeitigen Bruttoarbeitsentgeltes an. Auf Grundlage der zum Zeitpunkt der Berechnung geltenden Werte (Durchschnittsentgelt, Beitragssatz etc.) wird dann die Höhe der Zahlung ermittelt, die zum Ausgleich der Rentenminderung aufgrund des vorzeitigen Rentenbeginns nötig ist. Je ferner die Antragsstellung für die „besondere Rentenauskunft“ vor dem tatsächlichen Renteneintritt liegt (bis zu 16 Jahren und 11 Monaten), ergeben sich zwangsläufig Schwankungen der Zahlenwerte im Zeitablauf. Die zum Rentenbeginn feststehende Altersrente ist nicht abschlagsfrei, da die Ausgleichszahlung nur näherungsweise erfolgen kann. Damit hat auch die an Sie ausgezahlte Bruttorente nur annähernd den Wert der abschlagsfreien Rente.

Beispiel: Die DRV teilt Ihnen mit, dass Ihre Regelaltersrente 1.200,- Euro beträgt. Wenn Sie drei Jahre früher in Rente gehen, beträgt Ihre Rente noch 1.070,- Euro ($1200 - 36 \times 0,3 = 1070$). Diese – lebenslange – monatliche Minderung um 130,- Euro können Sie durch eine – einmalige – Sonderzahlung von 32.490,- Euro ausgleichen (Quelle: Deutsche Rentenversicherung, basierend auf Zahlenwerten für das Jahr 2017).

6. Welche wichtigen Fragestellungen sind bei freiwilligen Sonderzahlungen zu beachten?

Wenn Sie die garantierten sofort beginnenden Leistungen der DRV nach einer Einmalzahlung z. B. mit denen einer sofort beginnenden privaten Rentenversicherung gegen Einmalbeitrag gegenüberstellen, leistet die DRV höhere Rentenleistungen als private Rentenversicherungen (Stand: August 2017).

Ob Sonderzahlungen an die DRV für Sie konkret aber lohnender sind als Privatrenten, hängt davon ab, inwieweit die Rentenleistungen durch Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung sowie durch Steuern belastet werden. Hinweise zur Beantwortung dieser – und weiterer wichtiger – Fragen finden Sie in den folgenden Abschnitten.

Sind Sonderzahlungen lohnender als private Rentenversicherungen?

Gesetzliche Renten werden mit einem höheren Anteil besteuert als Renten aus privaten Rentenversicherungen (bei denen Sie nur den sog. „Ertragsanteil“ zu versteuern haben – siehe hierzu das Infoblatt „Private Rentenversicherung“).

In diesem Fall sind Sonderzahlungen lohnender: Solange Sie – einschließlich der Zusatzrente, die Sie durch die Sonderzahlung von der DRV erhalten – mit Ihrem zu versteuernden Einkommen (bei gesetzlichen Renten sind bei Rentenbeginn ab 2019 78 Prozent zu versteuern) den Grundfreibetrag zur Einkommensteuer nicht überschritten haben (das sind aktuell 9.168 Euro pro Jahr, Stand 2019), ist die Zusatzrente steuerfrei. In diesem Fall sind Sonderzahlungen lohnender als Renten aus privaten Rentenversicherungen.

In diesem Fall sind Sonderzahlungen nicht lohnender: Wenn Sie mit der Zusatzrente (die Sie durch die Sonderzahlung von der DRV erhalten)– bei Ihrem zu versteuernden Einkommen den Grundfreibetrag zur Einkommensteuer überschreiten, müssen Sie auf jeden Euro Ihrer Zusatzrente mindestens 14 Cent Steuern zahlen (ggf. zzgl. Kirchensteuer). In diesem Fall sind Sonderzahlungen nachteilig gegenüber Renten aus privaten Rentenversicherungen.

Wenn Sie mit der Zusatzrente anteilig den Grundfreibetrag überschreiten, gilt es genau zu prüfen, wie hoch Ihre individuelle Steuerbelastung ist. In jedem Fall sollten Sie sich hierbei steuerberatend unterstützen lassen.

Um Ihnen aufzuzeigen, wie sich die steuerliche Belastung sowie die Verbeitragung von gesetzlicher Kranken- und Pflegeversicherung (bezogen auf die monatliche Rente) konkret auswirkt, sind im Folgenden zwei Fälle – sehr vereinfacht – vergleichend gegenübergestellt.

Fall 1: Der Rentenbezieher ist 63 Jahre alt, kinderlos und erbringt eine Sonderzahlung von 32.490 Euro. Er ist in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner (KVdR) pflichtversichert (der Zusatzbeitrag liegt bei 1,0 Prozent). Er muss auf die Rente keine Einkommenssteuer zahlen, da das zu versteuernde Einkommen den Freibetrag nicht übersteigt. Bei der privaten Rentenversicherung ist zum Vergleich die garantierte Rentenhöhe eines kostengünstigen Versicherers mit 0,9 Prozent Garantiezins, ohne Rentengarantiezeit und ohne Hinterbliebenenschutz ausgewählt worden.

Fall 2: Der Rentenbezieher ist 63 Jahre alt, kinderlos und erbringt eine Sonderzahlung von 32.490 Euro. Er ist in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner (KVdR) pflichtversichert (der Zusatzbeitrag liegt bei 1,0 Prozent). Er muss auf die Rente Einkommenssteuer zahlen (in Höhe des Eingangssteuersatzes von 14 Prozent), da mit der zusätzlichen Rente aus der DRV bzw. aus der privaten Rentenversicherung das zu versteuernde Einkommen über den Freibetrag hinausgeht. Bei der privaten Rentenversicherung ist zum Vergleich die garantierte Rentenhöhe eines kostengünstigen Versicherers mit 0,9 Prozent Garantiezins, ohne Rentengarantiezeit und ohne Hinterbliebenenschutz ausgewählt worden. Für die Rentenleistung der Privatrente wird eine Ertragsanteilbesteuerung (Ertragsanteil 20 Prozent, d. h. = 21 Euro) angesetzt.

Zu Fall 1:

Anbieter	Bruttorente	KVdR-Beitrag	Steuerliche Belastung	Nettorente
Gesetzliche Rente (DRV)	130 Euro	14,43 Euro	0 Euro	115,57 Euro
Privatrente	105 Euro	0 Euro	0 Euro	105 Euro

Zu Fall 2:

Anbieter	Bruttorente	KVdR-Beitrag	Steuerliche Belastung	Nettorente
Gesetzliche Rente (DRV)	130 Euro	14,43 Euro	17,83 Euro	97,73 Euro
Privatrente	105 Euro	0 Euro	2,94 Euro	102,06 Euro

Erfolgt im Todesfall eine Beitragsrückzahlung?

Nein. Eine Beitragsrückgewähr gibt es in der DRV nicht. Verstirbt die versicherte Person, zahlt die DRV an Witwen/Witwer eine Hinterbliebenenrente – allerdings nur bei nachgewiesener Bedürftigkeit. An Halbwaisen und Waisen zahlt die DRV ebenfalls eine Hinterbliebenenrente in

Höhe von 10 bis 20 Prozent (bei Halbweisen) sowie in Höhe von 20 bis 40 Prozent (bei Vollweisen) der Rente des verstorbenen Versicherten – die Zahlung erfolgt mindestens bis zur Volljährigkeit längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres bei Kindern in Ausbildung oder Kindern mit Behinderung. Darüber hinaus ist über die gesetzliche Rente kein Hinterbliebenenschutz möglich.

Kann ich mich nach der geleisteten Sonderzahlung umentscheiden?

Nein. Eine Erstattung der Ausgleichszahlung ist nicht möglich. Das bedeutet, Sonderzahlungen kommen nur für Menschen in Frage, die sich über die Vor- und Nachteile vollumfassend informiert haben, wenn sie sich guter Gesundheit erfreuen, die Aussicht auf ein sehr langes Leben besteht und eine größere Summe in eine regelmäßige Zahlung umgewandelt werden soll.

Ist die Höhe der gesetzlichen Rente garantiert?

Aktuell ist die von Ihnen zum Auszahlungszeitpunkt erreichte absolute Rentenhöhe garantiert, d. h. sie darf nicht abgesenkt werden. Die Ausgestaltung der gesetzlichen Rente ist aber gesetzlich geregelt. Neben wirtschaftlichen Einflussgrößen (Beschäftigungsniveau, Wirtschaftswachstum, Lohnentwicklung etc.) sind auch politische Einflüsse (insbesondere haushaltspolitische und sozialpolitische Maßnahmen) entscheidend für die zukünftige Entwicklung des gesetzlichen Rentensystems. Wie die zukünftige Rentengesetzgebung aussieht, lässt sich nicht vorhersagen.

Kann die Rente steigen?

Im Rahmen der sogenannten Rentenanpassungsformel werden jährlich folgende Größen ermittelt:

- die Entwicklung der Bruttolöhne in Deutschland,
- die Veränderungen des Beitragssatzes in der Rentenversicherung und
- der so genannte Nachhaltigkeitsfaktor – er besagt, wie viele Beitragszahler wie vielen Rentnern gegenüberstehen.

Unter Berücksichtigung dieser ermittelten Größen werden dann von der Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Bundesrat per Verordnung jährlich zum 01. Juli die Rentensteigerungen festgelegt. Dabei werden die alten und neuen Bundesländer bis 2025 noch getrennt voneinander berücksichtigt. Wenn also z. B. in den neuen Bundesländern die Bruttolöhne stärker steigen als in den alten Bundesländern, dann fallen auch die Rentensteigerungen in den neuen Bundesländern stärker aus.

Nominale Rentensenkungen sind momentan gesetzlich nicht zulässig. Aber auch hier gilt: Entscheidend sind die rentenrechtlichen Regelungen, die zukünftig geändert werden können.

Was muss ich in steuerlicher Hinsicht beachten?

Rentenbeiträge können Sie steuerlich geltend machen. Bei der Frage, in welchem Umfang dies bei Ihnen zutreffen würde, kann Sie ein Steuerberater oder ein Lohnsteuerhilfeverein unterstützen.

Rentenauszahlungen sind einkommensteuerpflichtig und werden dadurch in der Höhe gemindert. Bei der Frage, welcher Anteil Ihrer Rente wie hoch besteuert wird, kann Sie ebenfalls ein Steuerberater oder ein Lohnsteuerhilfeverein unterstützen.

Ändern sich bei einer höheren Rente meine Krankenkassenbeiträge?

Wenn sie gesetzlich kranken- und pflegeversichert sind, müssen Sie auf Ihre Rentenzahlungen Kassenbeiträge bezahlen. Bei den Beiträgen beteiligt sich die DRV anteilig, so dass Sie ca. 10 Prozent der Zusatzrente an die Kranken- und Pflegekasse zahlen müssen. Wenn Sie als privat Kranken- und Pflegeversicherter eine höhere Rente erhalten, ändert sich an der Höhe Ihres Versicherungsbeitrages nichts. Aber auch, wenn Sie privat kranken- und pflegeversichert sind, beteiligt sich die DRV an Ihren Versicherungsbeiträgen. Die Beiträge wiederum können Sie bei der Einkommensteuer geltend machen. Es ist also sehr kompliziert, die individuelle Situation genau abzuschätzen.

Bei der Frage, in welchem Umfang Ihre Rente durch Kranken- und Pflegekassenbeiträge gemindert wird und in welchem Umfang sich die DRV an Ihren Beiträgen beteiligt, kann Sie ein Rentenberater oder ein Fachanwalt für Sozialrecht unterstützen.

Kann ich die Sonderzahlung in Raten erbringen?

Sie können die Sonderzahlung „in Raten“ zahlen – d.h. vom Zeitpunkt der Antragsstellung bis zum Bezug der Altersrente können Sie die Sonderzahlung in Teilbeträge aufteilen. Diese Teilbeträge können bis zu zweimal im Kalenderjahr gezahlt werden.

Wird die Rente auf die Grundsicherung im Alter angerechnet?

Aktuell werden Renten in vollem Umfang auf Leistungen der Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung angerechnet. Zum 01.01.2018 wird aber ein Einkommensfreibetrag beim Bezug von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung eingeführt. Wer dann lebenslange Rentenzahlungen aus einer zusätzlichen freiwilligen Altersvorsorge bezieht, muss sich diese nur anteilig auf die Grundsicherungsleistungen anrechnen lassen.

Der Einkommensfreibetrag gilt für lebenslange Rentenleistungen aus

1. Betriebsrenten,
2. Riester-Renten,
3. Basisrenten („Rürup“-Renten),
4. Privatrenten (ohne Kapitalwahlrecht oder sofern Sie auf das Recht zur Kapitalisierung verzichtet haben) und
5. Leistungen aus Zuzahlungen zur gesetzlichen Rentenversicherung.

Die genaue Höhe wird folgendermaßen berechnet: Monatliche Renteneinkünfte in Höhe von 100,- Euro sind vollständig anrechnungsfrei. Diejenigen Anteile der monatlichen Renteneinkünfte, die 100,- Euro übersteigen, sind 30 Prozent anrechnungsfrei. Zwingende Voraussetzung dabei ist aber, dass das der gesamte monatliche Freibetrag 50 Prozent des Eurobetrags aus der so genannten Regelbedarfsstufe 1 („Eckregelsatz“ nach § 28 SGB XII) nicht überschreitet. Die Höhe der Regelbedarfsstufe 1 liegt aktuell (2019) bei 424,- Euro.

Beispiel: Die monatliche Rente aus zusätzlicher Altersvorsorge beträgt 300,- Euro. Vollständig anrechnungsfrei sind 100,- Euro. Von den verbleibenden 200,- Euro bleiben noch 30 Prozent anrechnungsfrei – also 60,- Euro pro Monat. Der gesamte Freibetrag darf wiederum 50 Prozent des Eckregelsatzes – also 212,00 Euro – nicht überschreiten. Dies ist in diesem Beispiel erfüllt. Der gesamte Freibetrag liegt also bei 160,- Euro pro Monat.

Bei der Klärung der Frage, welcher Anteil Ihrer Rente in welchem Umfang auf Leistungen der Grundsicherung angerechnet wird, sollten Sie sich von einem Rentenberater oder einem Fachanwalt für Sozialrecht unterstützen lassen.

BdV-Tipp: Sowohl die steuerlichen als auch die Aspekte der Krankenversicherung sollten Sie mit Unterstützung eines Spezialisten sorgfältig prüfen, damit Sie durch Sonderzahlungen nicht schlechter gestellt werden. Wenn Sie z.B. lediglich Einkünfte (einschließlich Renten) von bis zu 445,- Euro im Monat haben (Stand 2019), sind Sie in der gesetzlichen Krankenversicherung kostenfrei familienversichert. Liegen Sie darüber, müssen Sie sich selbst kranken- und pflegeversichern. Die zusätzlichen Kosten für die freiwillige Kranken- und Pflegeversicherung liegen bei mindestens rund 159,- Euro (Stand 2019 – inklusive einem beispielhaften kassenindividuellen Zusatzbeitrag von 1,0 Prozent, ohne Kinderzuschlag in der Pflegeversicherung und unter Berücksichtigung der Verrechnung des DRV-Beitragszuschusses zur Krankenversicherung). Wenn Sie also auf eine gesetzliche Rente von unter 445,- Euro kommen, würden Sie nach einer Rentenerhöhung durch Sonderzahlungen beim Überschreiten dieser Grenze schlechter gestellt.

Lassen Sie sich bei der Entscheidung über Sonderzahlungen von den oben genannten unabhängigen Spezialisten umfänglich beraten, um für Sie nachteilige Folgen zu vermeiden.

7. Können Sonderzahlungen sinnvoll sein, um die Altersvorsorge zu verbessern?

Da die DRV bei der Altersrente lebenslange monatliche Zahlungen leistet, gelten für Sonderzahlungen die gleichen Fragestellungen, wie für jede andere (private oder betriebliche) Rente auch:

1. Sind monatliche Zahlungen für die Zukunft wichtiger für Sie als eine vorhandene Geldsumme in der Gegenwart?
2. Rechnen Sie damit, dass Sie ein hohes Alter erreichen und die monatlichen Zahlungen der Zukunft die Geldsumme in der Gegenwart übersteigen?
3. Können Sie ausschließen, dass Sie zwischenzeitlich keinen Bedarf für eine größere Geldsumme haben werden?

Wenn Sie alle Fragen eindeutig bejahen können, dann ist eine lebenslange Rentenleistung für Sie eine Alternative.

Sonderzahlungen in die DRV (als Einmalbeitrag) können sich im Vergleich zu einer privaten Rentenversicherung (auch gegen Einmalbeitrag) lohnen, wenn Sie auf die (gesetzlichen Renten-) Leistungen aus der DRV keine Einkommenssteuer zahlen müssen. Wenn Sie aber auf Ihre gesetzliche Rente Steuern zahlen müssen, können Sonderzahlungen in die DRV nachteilig für Sie sein. In diesem Fall wäre eine Einmalzahlung in eine private Rentenversicherung die bessere Alternative. Hier sollten Sie sich bei der Auswahl empfehlenswerter Anbieter unabhängig beraten lassen.

Für Fragen rund um private Versicherungen und die BdV-Mitgliedschaft:

Bund der Versicherten e. V.
Tiedenkamp 2
24558 Henstedt-Ulzburg

Telefon: +49 4193-94222 (für Nichtmitglieder)

Telefon: +49 4193-9904-0 (für Mitglieder)

Fax: + 49 4193-94221

E-Mail: info@bunddersicherten.de

Internet: www.bunddersicherten.de

Vereinssitz: Henstedt-Ulzburg

Amtsgericht Kiel, VR 6343 KI

Vorstand: Axel Kleinlein (Sprecher), Mario Leuner